

## Beglaubigte Abschrift

### Amtsgericht Bremen

Abt. für Zwangsversteigerungs- und  
Zwangsverwaltungssachen

Geschäfts-Nr.: 26 K 21-24/21

(bitte bei allen Schreiben angeben)

28195 Bremen, d. 13.11.2024

Ostertorstr. 25 - 31,  
Zimmer 417

Postanschrift: Amtsgericht Bremen

Ostertorstr. 25-31, 28195 Bremen

☎ (0421) 361 10561

✉ (0421) 496 57618

E-Mail: [zvgabteilung@amtsgericht.bremen.de](mailto:zvgabteilung@amtsgericht.bremen.de)

Sprechzeiten:

Mo. 9:00 - 16:00 Uhr

Di., Do., Fr. 9:00 - 12:30 Uhr

Mi. nur nach Vereinbarung

## Terminsbestimmung

Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**21.05.2025, 9:30 Uhr**

im **Amtsgericht Bremen, Ostertorstraße 25/31, Saal 251**, folgender im Grundbuch von Bremen eingetragener Grundbesitz versteigert werden:

Vorstadt L 58 Blätter 3927

(a+b), 7897 (c+d) :

**a) Scheveninger Str. 62, Scheveninger Str.,**

**Flurstücke Vorstadt L 64.483/1 und 491, 419 m<sup>2</sup> groß**

**b) 1/8 Miteigentumsanteil am 150 m<sup>2</sup> großen Hofraumanteil**

**Scheveninger Str., Flurstück Vorstadt L 64.492/1**

**c) Scheveninger Str., Flurstück Vorstadt L 64.490, 18 m<sup>2</sup> groß**

**d) ein weiterer 1/8 Miteigentumsanteil am zu b) genannten Grundstück**

(Reihenendhaus, renovierungsbedürftig, zweigeschossig mit ausgebautem Dachgeschoss, ca. 162 m<sup>2</sup> Wohnfläche zzgl. ca. 13,5 m<sup>2</sup> Fläche im Teilkeller, mit zwei angrenzenden Garagen und Garagenhofanteil,

weitere angrenzende Garage mit Garagenhofanteil )

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am: 23.03.2021

Wert (Verkehrswert): insgesamt 242.500,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der /die Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Es muss auch glaubhaft gemacht werden, wenn der / die Gläubiger:in bzw. Antragsteller:in widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses erst nach dem Anspruch der Gläubiger:innen und den übrigen Rechten befriedigt (§ 110 ZVG).

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des genannten Grundbesitzes oder dessen Zubehörs zu verhindern, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Wird dies versäumt, tritt der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Grundbesitzes oder dessen Zubehörs. Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Es wird darauf hingewiesen, dass Sicherheitskontrollen stattfinden. Rechtzeitiges Erscheinen vor dem Termin ist deshalb zwingend erforderlich. In den Gerichten sind gegebenenfalls nicht alle Räumlichkeiten barrierefrei erreichbar. Sollten Sie einen barrierefreien Zugang benötigen, erkundigen Sie sich bitte vor dem Termin bei dem Gericht über die örtlichen Zugangsmöglichkeiten.